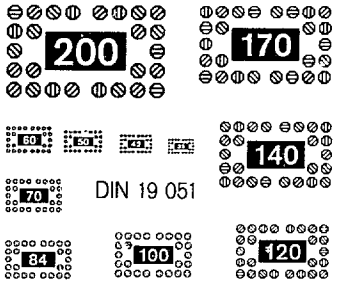

13.945

Statut

des

Allgemeinen

Deutschen Gärtner-Vereins

(seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtnervereinigung vereinigt),

(Sitz Berlin),

Zentral-Organisation aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Haupt-Geschäftsstelle:

Berlin N. 37, Metzer Strasse 3.

Besteht seit dem 1. Januar 1891

Gültig vom 1. Januar 1906 bis auf Weiteres.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

A 96 - 05492

I. Agitationsbezirk, Sitz: Hamburg.

Schleswig-Holstein, die drei Hansestädte, Mecklenburg-Schwerin, die jenseits der Bahnlinie Hamburg—Bremen liegenden Teile von Hannover und das Grossherzogtum Oldenburg.

II. Agitationsbezirk, Sitz: Düsseldorf.

Rheinland und Westfalen, sowie das Fürstentum Waldeck und die beiden Lippeschen Fürstentümer.

III. Agitationsbezirk, Sitz: Hannover.

Provinz Hannover und Provinz Sachsen, sowie Herzogtum Braunschweig und Anhalt.

IV. Agitationsbezirk, Sitz: Frankfurt a. M.

Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogtum Hessen, Elsass-Lothringen, Bayerische Pfalz, Provinz Hessen-Nassau und Rheinprovinz südlich der Mosel.

V. Agitationsbezirk, Sitz: Dresden.

Königreich Sachsen und thüringische Staaten, sowie Regierungsbezirk Erfurt und Merseburg.

VI. Agitationsbezirk, Sitz: Berlin.

Berlin; Provinz Brandenburg, Mecklenburg-Strelitz und die östlichen Provinzen.

A 96 - 05492

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt durch Zusammenschluss der Berufsgenossen die Vertretung der gewerblichen und gesellschaftlichen, sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluss aller politischen und religiösen Fragen.

II. Mittel des Vereins.

§ 2. Der Verein erstrebt:

a. Die Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen durch Regelung der Arbeitszeit, der Lohnverhältnisse und des Wohnwesens, möglichste Abschaffung des Kost- und Logiswesens;
b. Allseitige Belehrung der Mitglieder durch Pflege der Fach- und Allgemeinbildung. Einrichtung und Unterhaltung von Fachkursen und Vortragsabenden:
c. Beseitigung der nichtnotwendigen Sonntagsarbeiten; Bezahlung der Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten;
d. Regelung des Lehrlingswesens;
e. Obligatorischen Fortbildungs- bezw. Fachschulunterricht für alle Berufsangehörigen (Lehrlinge und Gehilfen) bis einschliesslich zum 18. Lebensjahre;
f. Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Arbeitsnachweisen;
g. Pflege des geselligen Verkehrs und Unterhaltung eines geordneten Herbergswesens;
h. Pflege der Berufsstatistik;
i. Unterstellung der gesamten Gärtnerei bezw. des darin tätigen Personals unter die Reichsgewerbeordnung. — Zuständigkeit der Gewerbegerichte;
k. für die unter a, b, c, d, f genannten Bestrebungen nach Möglichkeit tarifliche Vereinbarungen mit den Prinzipalen bezw. deren Organisationen.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern für den in § 3 genannten regelmässigen Beitrag:

1. eine wöchentlich erscheinende Fachzeitung sozialwirtschaftlichen und fachwissenschaftlichen Inhalts,
2. Benutzung einer reichhaltigen Fach- und Sozialbibliothek (Wanderbibliothek),
3. Beteiligung an Preisausschreiben,
4. Unentgeltlichen Rechtsschutz,
5. Rat und Auskunft, soweit es möglich, in allen Angelegenheiten,
6. Reise-, Arbeitslosen-, Umzugs-, Streik-, Gemassregeltenunterstützung und Krankengeldzuschuss,
7. Kostenlose Stellenvermittlung,
8. Benutzung der Herbergen,
9. Beteiligung an Versammlungen und Vorträgen.

III. Mitgliedschaft und Beitrag.

§ 3. Dem Verein kann **jede im Gartenbau und in der Binderei tätige Person** beitreten, die die festgesetzten Statuten und Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

Die Beitrittserklärung wird in den Ortsverwaltungen, Zweigvereinen und Zahlstellen durch den Vorstand bezw. Vertrauensmann entgegengenommen. Ausserhalb des Bezirks dieser Verwaltungsstellen ist die Beitrittserklärung an den Hauptvorstand zu senden.

Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 50 Pfg. für männliche Mitglieder; weibliche Mitglieder zahlen 25 Pfg. Hierfür wird eine Mitgliedskarte und das Statut verabfolgt. Nach einem Jahre wird die Mitgliedskarte gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Vereinsinteresse als zweckdienlich bezw. notwendig erscheint. Eine Beschwerde hiergegen kann beim Ausschuss und in letzter Instanz bei der Generalversammlung erhoben werden.

Mitglieder von andern Zentralverbänden oder von ausländischen Berufsorganisationen können, wenn sie ihre Beiträge bis zu ihrem Austritt resp. ihrer Anmeldung entrichtet und sich innerhalb 4 Wochen wieder anmelden, ohne Eintrittsgeld beitreten. Ihre bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet.

Der fortlaufende wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 35 Pfg., für weibliche

und jugendliche unter 17 Jahren 20 Pfg. Die Beiträge sind stets im Voraus zu entrichten und werden im Mitgliedsbuche resp. auf der Mitgliedskarte durch entsprechende Marken quittiert.

Geht ein Mitgliedsbuch verloren, so stellt die Hauptverwaltung ein Ersatzbuch aus, wofür 25 Pfg. zu zahlen sind.

Mitglieder, welche die Vereinszeitung bei ihrem zuständigen Postamte abonnieren, können die Abonnementsquittung mit in Zahlung geben.

§ 4. Von der Beitragsleistung können entbunden werden Mitglieder, die durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit über vier Wochen erwerblos sind, während der vollen Zeit ihrer Erwerbslosigkeit, sofern sie in dieser Zeit keine Unterstützung beziehen. Für diese Zeit werden in den betreffenden Markenfächern Arbeitslosenmarken eingeklebt.

§. 5. Die Mitglieder können an jedem Orte ihren Wohnsitz haben, ohne ihrer Mitgliedschaft verlustig zu gehen.

§ 6. Zwecks richtiger An- und Abmeldung werden Meldekarten verabfolgt, die bei der Ummeldung vorzulegen sind. Ausserdem wird dieses innerhalb der Zweigvereine usw. von deren Kassierern in der betreffenden Rubrik der Mitgliedskarte bezw. des Mitgliedsbuches vermerkt.

Scheidet ein Mitglied wegen Wohnortswechsel rechtmässig aus einem Zweigverein, so hat dasselbe, falls am Orte seines neuen Aufenthaltes ein Zweigverein besteht, sich demselben ohne Weiteres wieder anzumelden. Ist in dem betreffenden Orte kein Zweigverein, so hat das betreffende Mitglied seine Meldekarte an die Hauptverwaltung einzusenden. Es wird dann Einzelmitglied der Hauptverwaltung und entrichtet seine Beiträge direkt bei derselben.

§ 7. Während der Zeit militärischer Dienstleistungen ruht die Mitgliedschaft.

Den im Militärdienst stehenden Mitgliedern können auf ihren Antrag gleichgestellt werden Mitglieder im Auslande während der Zeit ihres dortigen Aufenthalts, und Mitglieder, die zum Zwecke ihrer weiteren fachlichen Ausbildung Gartenbauschulen bezw. Gärtnerlehranstalten besuchen, ebenfalls während dieser Zeit.

In allen diesen Fällen muss die Wiedermeldung beim Hauptvorstande jedoch binnen 4 Wochen nach Ablauf dieser Zeiten erfolgen, andernfalls die Mitgliedschaft als erloschen gilt.

§ 8. Ein klagbares Recht der Mitglieder gegen den Verein, dessen Vermögen, Einrichtungen und Leistungen jeder Art ist ausgeschlossen. Desgleichen findet keine Haftpflicht der Privatvermögen der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins statt.

IV. Ende der Mitgliedschaft.

§ 9. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet, jedoch hat das betreffende Mitglied dieses dem Zweigvereins- bezw. Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch die Hauptverwaltung oder einen Versammlungsbeschluss des zuständigen Zweigvereins erfolgen, wenn dasselbe:

1. ohne Stundung nachgesucht zu haben, länger als acht Wochen seine Beiträge schuldet;
2. sich wiederholt Verstösse gegen das Statut schuldig macht, bezw. sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die den Vereinsinteressen entgegenwirken;
3. den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;
4. Streikbruch, Veruntreuungen, Fälschungen und andere Verbrechen und Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt, sich schuldig macht.

Wird von einem Zweigverein ein Mitglied ausgeschlossen, so ist dieses sofort unter Angabe der Gründe der Hauptverwaltung zur Genehmigung mitzuteilen. Mitglieder, die ausgeschlossen worden sind, können innerhalb vier Wochen beim Hauptvorstand und nach Abweisung beim Ausschuss und in letzter Instanz bei der General-Versammlung Beschwerde erheben.

Freiwillig ausgetretene, ebenso ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Das Bestehen des Vereins wird durch Austritt oder Ausschluss, durch den Tod oder Konkurs eines Mitgliedes rechtlich nicht beeinflusst.

§ 10. Freiwillig ausgetretene oder wegen Schuldung von Beiträgen ausgeschlossene Mitglieder können wieder beitreten. Zahlen sie die restierenden Beiträge nach, so treten sie in ihre alten Rechte.

V. Leihbibliothek.

§ 11. Nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft stehen jedem Mitgliede kleinere Bücher und nach 12 monatlicher Mitgliedschaft auch sämtliche grösseren Werke, soweit dieselben vorhanden oder nicht anderweitig verliehen sind, leihweise zur Verfügung. Zweigvereine können entsprechend ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl von Werken auf einmal leihen. Das Verleihen geschieht nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden und für die Leihenden rechtsverbindlichen Ordnung.

VI. Preisausschreiben.

§ 12. Bei besonderen Gelegenheiten oder Veranlassungen veranstaltet der Hauptvorstand unter Zustimmung des Ausschusses Preisausschreiben, an welchen sich jedes Mitglied beteiligen kann.

VII. Rechtsschutz.

§ 13. In gewerblichen Rechtsstreitigkeiten sowie solchen, welche das Krankenkassen-, Alters- und Invaliditäts-, sowie Unfallversicherungs-Gesetz betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verein des Rechtsschutzes bedarf, kann letzterer nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

Die Entstehung der Rechtsstreite, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Eintreten für den Verein entstehen, darf nicht vor dieser Zeit zurückliegen. In dringenden Fällen ist die Gewährung auch vor Ablauf dieser Zeit zulässig.

Bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes hat das betreffende Mitglied den wahren Sachverhalt eingehend schriftlich bei der Hauptverwaltung einzureichen. Mitglieder von Zweigvereinen müssen dieses Schriftstück vom Vorsitzenden desselben beglaubigen lassen.

Ist der Streitfall aussichtslos, so wird der Rechtsschutz abgelehnt.

Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn der im Genuss desselben Stehende gegen die Weisung des Vorstandes verstösst.

Hat ein Mitglied Tatsachen verschwiegen, welche die gänzliche oder teilweise Abweisung der Klage zur Folge hatten, so muss das Mitglied die Kosten selbst tragen.

VIII. Rat- und Auskunftserteilung.

§ 14. In allen Fachfragen wird den Mitgliedern nach Möglichkeit Rat und Auskunft erteilt.

Alle Auskünfte sind streng vertraulich zu behandeln und werden natürlich ohne Verbindlichkeit gegeben. Die betreffenden Mitglieder haften für alle Folgen, welche aus einer Zuwiderhandlung dieser Bestimmung entstehen. Schriftlichen Anfragen ist Rückporto beizufügen.

IX. Unterstützungen.

§ 15. Den Mitgliedern kann nach einer von der Generalversammlung oder vom Hauptvorstande unter Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Ordnung Reise-, Arbeitslosen-, Umzugs-, Streik-, Gemassregelten-Unterstützung, sowie Krankengeldzuschuss gewährt werden.

Die Unterstützungs-Ordnung kann vom Hauptvorstande unter Zustimmung des Ausschusses jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Die Unterstützungs-Ordnung ist eine Ergänzung des Statuts und für die Mitglieder verbindlich.

X. Arbeitsnachweis.

§ 16. Mitglieder erhalten durch die Arbeitsnachweise des Vereins kostenlos Arbeit nachgewiesen. Bei schriftlichen Nachfragen ist stets das Rückporto mit einzusenden, widrigenfalls Beantwortung nicht erfolgt. Mitgliedern, welche eine durch Vermittlung eines Nachweises angenommene Arbeitsstelle ohne triftigen Grund nicht antreten, kann auf bestimmte Dauer der Nachweis bezw. die Unterstützung entzogen werden. Bei Benutzung eines Nachweises hat sich das Mitglied den vom Hauptvorstande genehmigten Vorschriften des Nachweises zu unterwerfen.

Die Errichtung und Unterhaltung der örtlichen Arbeitsnachweise ist Sache der Zweigvereine; soweit dieselben einer Gauvereinigung angehören, übernimmt event. diese die Verpflichtung. Der Hauptstellennachweis wird in Berlin von der Hauptverwaltung geleitet.

XI. Örtliche Verwaltungsstellen.

(Zahlstellen, Zweigvereine, Ortsverwaltungen).

§ 17. Befinden sich an einem Orte mindestens 6 Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, so können diese mit Genehmigung des Hauptvorstandes eine Zahlstelle bilden. Zahlstellen regeln ihre Verwaltung und ihren Verkehr mit der Hauptgeschäftsstelle durch einen Vertrauensmann, der als solcher vom Hauptvorstande bevollmächtigt wird.

Mindestes 12 Mitglieder können einen Zweigverein bilden.

Die Zahlstellen und Zweigvereine der Umgebung von Grossstädten gliedern sich zu Ortsverwaltungen zusammen.

§ 18. Die Zweigvereine werden geleitet aus einer Vertretung des Hauptvorstandes, die aus mindestens fünf Personen besteht: einem Vorsitzenden (Bevollmächtigten) und dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Die ständige Ueberwachung der Kassenführung wird in kleineren Zweigvereinen durch die Vorstandsmitglieder mit ausgeübt; grössere Zweigvereine gesellen dem Vorstande noch zwei oder drei Revisoren bei.

§ 19. Die Revisoren sind verpflichtet, die Vierteljahrsabschlüsse des Kassierers auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und die an die Hauptverwaltung zu sendende Abrechnung zu beglaubigen. Sie sind befugt, ausserdem zu jeder Zeit und unverhofft die Bücher und Kasse zu revidieren. Von dem Befund ist der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Finden sich bedeutende Unregelmässigkeiten, so sind die Revisoren verpflichtet, sofort Kasse und Bücher in Beschlag zu nehmen und dem Hauptvorstande davon Mitteilung zu machen. Die Revisoren sind für alle durch ihre Schuld entstandenen Fehlbeträge haftbar.

§ 20. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Mitglieder oder auch Mitglieder anderer Gewerkschaften mit ausserordentlicher Kontrolle der Zahlstellen, Zweigvereine und Ortsverwaltungen zu beauftragen, und sind derartigen Beauftragten sämtliche Bücher und Belege, sowie die vorhandenen Bestände jederzeit vorzulegen.

§ 21. Am Schlusse jedes Vierteljahres ist mit Hinzuziehung der Revisoren die Vierteljahrsabrechnung vorzunehmen.

Bis zum 15. des nächsten Monats spätestens sind sämtliche der Hauptkasse zukommenden Gelder an die letztere abzuführen und zwar

a) von den Eintrittsgeldern 10 Pfg.
b) die regelmässigen Wochen-Beiträge unter Kürzung von 8 Pfg. für jede verkaufte Wochenmarke (diese 8 Pfg. verbleiben der örtlichen Verwaltung),
c) alle sonstigen für die Hauptkasse vereinnahmten Gelder.

§ 22. Diejenigen Ortsvorstände, von welchen bis zum 15. des betreffenden Monats Abrechnung und Geld für das verflossene Vierteljahr nicht an die Hauptkasse eingesandt sind, werden in geeigneter Weise davon in Kenntnis gesetzt; erfolgt hierauf bis zum letzten Tage des Monats die Rechnungsablage bezw. Geldsendung nicht, so werden dieselben in der Vereinszeitung gemahnt. Kommen dieselben dann in der vom Vorstand festgesetzten Zeit ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Hauptvorstand eine Beschlagnahme des örtlichen Verwaltungsinventars vornehmen.

§ 23. Im Auflösungsfalle einer örtlichen Verwaltung fällt alles dort vorhandene Vermögen an die Hauptverwaltung. Bibliotheksbücher und Inventarien, die wesentlich für den betreffenden Ort von Bedeutung sind, werden besonders aufbewahrt und einer sich später wieder neubildenden örtlichen Verwaltung zurückgegeben. Erfolgt eine solche Neubildung jedoch erst nach fünf Jahren, so braucht die Rückgabe nicht mehr stattfinden.

§ 24 Alles weitere auf die örtlichen Verwaltungen Bezugnehmende regelt die im Anhang an das Statut befindliche Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung oder vom Hauptvorstand aufgestellt wird.

XII. Agitationsbezirke.

§ 25. Die örtlichen Verwaltungen des Vereins werden zum Zwecke umfassenderen und nachhaltigeren Wirkens nach Massgabe der geographischen Lage untereinander zu Agitations-Bezirken zusammengegliedert. Ihre Aufgabe ist die gemeinsame Agitation und für die Verwirklichung des Vereinsprogramms die notwendigen Vorbereitungen in ihrem Bezirke zu treffen. Die Abgrenzung der A.-B. erfolgt durch die Generalversammlung oder durch den Hauptvorstand.

An der Spitze jedes A.-B. steht eine Agitationsleitung von mindestens 3 Mitgliedern. Die Art der Wahl bleibt jedem A.-B. überlassen. Der § 23 des Statuts findet auf die A.-B. entsprechende Anwendung.

Die Agitations-Leitung hat die Verpflichtung, die statutengemässen Anordnungen des Hauptvorstandes auszuführen und über jede Versammlung dem Hauptvorstande Bericht zu erstatten, sowie gefasste Beschlüsse dem Hauptvorstande zu übermitteln.

XIII. Der Hauptvorstand.

§ 26. Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei Beisitzern.

Im Behinderungsfalle einer der beiden ersten ernennt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vertreter.

Die Hauptvorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Berliner Vorort-Bahnverkehrs haben.

Die Wahl der Hauptvorstandsmitglieder erfolgt vermittelst Stimmzettel und absoluter Mehrheit durch die Generalversammlung. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein oder mehrere Hauptvorstandsmitglieder aus oder sind dieselben dauernd verhindert, ihre Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die Ortsverwaltung Gross-Berlin. Ergänzungswahlen von Vereinsbeamten der Hauptgeschäftsstelle nimmt der Hauptvorstand gemeinsam mit dem Ausschuss vor.

Die Vertretung nach innen und aussen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch dieses Statut den anderen Organen vorbehalten worden sind, erfolgt durch den Hauptvorstand.

Wo Vertreter von Zweigvereinen etc. mit Vertretern der Arbeitgeberschaft zwecks Regelung von in § 2 Satz a bis d und f genannten Verhältnissen in Verbindung treten, haben die Zweigvereinsvertreter zu sorgen, das dem Hauptvorstande das Recht eingeräumt wird, bei allen Verhandlungen durch einen Vertreter teilzunehmen.

Der Hauptvorstand hat alle den Verein betreffenden Verträge abzuschliessen und fasst über Verwaltungs- und andere Vereinsangelegenheiten auf

Grund dieses Statuts selbständig Beschluss. Statutenänderungen, welche evtl. behördlicherseits verlangt werden, können vom Hauptvorstande selbständig vorgenommen werden.

Die Hauptvorstandsmitglieder treten in der Regel monatlich zusammen, um über etwaige Angelegenheiten zu beraten. Der Sitzungsbericht der Versammlung wird in der Zeitung veröffentlicht. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder anwesend sind.

Zu den Hauptvorstandssitzungen erhalten die Hauptvorstandsmitglieder freie Reise und eine Entschädigung von 1,50 Mark für jede Sitzung.

XIV. Der Ausschuss.

Der Ausschuss besteht aus 5 Personen. Den Sitz desselben bestimmt die jeweilige Generalversammlung. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der dortigen Ortsverwaltung.

Der Ausschuss hat die Amtstätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und die über diesen einlaufenden Beschwerden zu prüfen; desgleichen Beschwerden über die Zeitung, über die der Beschwerdeführer mit dem Hauptvorstand eine Einigung nicht erzielen konnte.

Gelingt es dem Ausschuss nicht, Beschwerden über den Hauptvorstand auszugleichen, so müssen die Beschwerden mit den Ergebnissen zur Untersuchung der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.

Dem Ausschuss obliegt, in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand über besonders wichtige Fragen zu entscheiden bezw. eine Urabstimmung darüber herbeizuführen.

Im Uebrigen soll der Ausschuss mit dem Hauptvorstande ständig in Fühlung bleiben, und sollen beide Körperschaften sich über neu auftretende taktische und prinzipielle Fragen miteinander verständigen.

Der Ausschuss fungiert auch als Beschwerdeinstanz über Differenzen innerhalb der Hauptverwaltung.

XV. Generalversammlung.

§ 27. Alle zwei Jahre im Oktober oder November findet eine ordentliche Generalversammlung statt, die vom Hauptvorstande einberufen wird.

Die Generalversammlung besteht aus Delegierten, die von den einzelnen Agitations-Bezirken durch Urabstimmung geheim zu wählen sind. Auf je 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die gerechte Verteilung der Anzahl der zu wählenden Delegierten erfolgt durch den Hauptvorstand unter Zugrundelegung der letzten vier Quartalsabrechnungen. Die Einzelmitglieder üben ihr Wahlrecht je in dem Bezirke aus, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben.

§ 28. Die Vereinsleitung wird auf der Generalversammlung durch den Hauptvorstand, durch ein Mitglied der Revisoren, sowie ein Mitglied des Ausschusses vertreten. Diese haben auf der Generalversammlung nur beratende Stimme. Ebensowenig können sie ein Mandat als Delegierte übernehmen.

§ 29. In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand durch Verständigung mit dem Ausschuss die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens Zweidritteln der Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung der Generalversammlung muss innerhalb 8 Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist 4 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im Vereinsorgan bekannt zu geben.

§ 30. Das Recht, Anträge zu der Generalversammlung zu stellen, hat jedes Mitglied, welches seine Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt hat. Anträge auf Abänderung des Statuts bedürfen des Beschlusses eines Zweigvereins, einer Gauversammlung oder der Unterstützung von zwanzig Mitgliedern. Alle Anträge, welche auf den Generalversammlungen zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens in einer 6 Wochen vor der betreffenden Versammlung erscheinenden Nummer der Vereinszeitung veröffentlicht werden.

§ 31. Jedes Mitglied der Generalversammlung hat nur eine Stimme. In allen Fällen, wenn nicht wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel- oder namentliche Abstimmung beantragen, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus, welchen er vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen hat. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit das Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 32. Die Generalversammlung wählt sich ihre Leitung selbst.

§ 33. Der Hauptvorstand muss mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt den Ort und die Zeit der Versammlung den Mitgliedern durch die Zeitung des Vereins bekannt geben.

§ 34. Anträge für die Generalversammlung müssen 8 Wochen vor dem Zusammentritt dem Hauptvorstande eingesandt werden. Anträge, welche später eingehen, kommen nur zur Beratung, wenn zwei Drittel der Abstimmenden sich dafür entscheiden.

§ 35. Der Hauptvorstand hat die eingegangenen Anträge zu ordnen und sie dann durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 36. Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Vereins und hat über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Beschluss zu fassen.

§ 37. Die Mitglieder der Generalversammlung erhalten aus der Hauptkasse den Ersatz der Fahrgelder III. Wagenklasse, sowie Tagegelder.

XVI. Kassen- und Rechnungswesen.

§ 38. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die Zwecke und Interessen des Vereins verwendet werden.

§ 39. Verfügbare Kapitalien sind bei einem sicheren Institute zinstragend anzulegen. Für Verluste, die durch die Schuld eines Mitgliedes der Hauptverwaltung entstehen, ist das betreffende Hauptvorstandsmitglied haftbar.

§ 40. Die Revision der Kassen, Bücher, Belege und des Inventars hat in der Regel monatlich, mindestens aber alle Vierteljahre, einmal zu erfolgen und haben die Revisoren bei Unregelmässigkeiten dem Hauptvorstand schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Revisoren haben dann auf Einladung des Hauptvorstandes in der nächsten Hauptvorstandssitzung zu erscheinen. Die Jahresabrechnung ist von den Revisoren gegenzuzeichnen und alsdann im Vereinsorgane zu veröffentlichen.

§ 41. Die Ortsverwaltung Gross-Berlin wählt binnen 4 Wochen nach stattgehabter Generalversammlung in

einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden allgemeinen Mitglieder-Versammlung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit drei Revisoren der Hauptkasse auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung. Scheidet ein Revisor während seiner Amtsdauer aus, so hat die Ortsverwaltung Gross-Berlin innerhalb vier Wochen eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Revisoren müssen im Vorortsbahnbezirk von Berlin ihren Wohnsitz haben.

§ 42. Als Revisoren der Generalversammlung zur Prüfung der Kassen, Bücher, Belege, Haupt-Geschäftsstelle und des vorgelegten Verwaltungsberichtes gelten diejenigen für die Generalversammlung gewählten Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz im Bezirke der Ortsverwaltung Gross-Berlin haben. Dieselben haben einige Tage vor der Generalversammlung auf Berufung des Hauptvorstandes in Berlin eine genaue Prüfung vorzunehmen und über das Resultat der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dieser Prüfung hat mindestens einer der ständigen Revisoren beizuwohnen.

XVII. Organ des Vereins.

§ 43. Organ des Vereins ist die Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung, die auf Kosten des Vereins herausgegeben und an alle Mitglieder unentgeltlich und frei versandt wird. An die Mitglieder von örtlichen Verwaltungsstellen erfolgt die Zustellung durch die betreffende Verwaltungsstelle. Eine etwaige unregelmässige Zustellung der Zeitung hebt weder die Mitgliedschaft noch irgend eine der aus ihr hervorgegangenen Pflichten der Mitgliedschaft auf.

Die Aufsicht über die Zeitung übt der Hauptvorstand aus.

XVIII. Auflösung.

§ 44. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden.

Vorhandenes Vermögen muss möglichst im Sinne der Vereinsbestrebungen verwendet werden, und haben die Delegierten demgemäss Entscheid zu treffen.

Geschäfts-Ordnung

für die

örtlichen Verwaltungen

(Zahlstellen, Zweigvereine, Ortsverwaltungen.)

1. Gründung öffentlicher Verwaltungsstellen.

Zahlstellen haben lediglich die Vorschrift des § 17 Absatz 1 des Hauptstatuts zu beobachten.

Zweigvereine und Ortsverwaltungen müssen die erfolgte Gründung innerhalb drei Tagen durch ihren Vorsitzenden der Ortspolizeibehörde anmelden. Der Anmeldung sind zwei Exemplare des Statuts beizufügen. Auch sind die regelmässigen Versammlungstage und das Versammlungslokal gleich mit anzugeben und jede Veränderung hierin wieder neu bei der genannten Behörde zu melden. Weitere Mitteilungen an die Behörde sind nur auf besondere Aufforderung hin zu machen.

Der Vorstand wird alljährlich im Monat Januar neugewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Bei der Wahl entscheidet einfache Majorität. Nachwahlen können in jeder Versammlung bewirkt werden.

Die nähere Organisation der Ortsverwaltungen bleibt im einzelnen diesen selbst überlassen unter Berücksichtigung der dort herrschenden Verhältnisse, wobei jedoch das Prinzip einer möglichst straffen Zentralisation nicht aus dem Auge gelassen werden darf.

Für die Angestellten der Blumen- und Kranzbindereien ist die Errichtung besonderer Sektionen gestattet.

2. Die örtliche Verwaltung.

Der Vorsitzende.

Der erste Vorsitzende einer örtlichen Verwaltungsstelle ist aktiver Vertreter des ersten Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins und übt in seinem engeren Kreise die Funktionen aus wie dieser. Er hat die Versammlungen zu leiten und die Korrespondenz mit dem Hauptvorstand zu führen, für die pünktliche Befolgung aller vom Hauptvorstande erlassenen Anordnungen zu sorgen und bei Kassenrevisionen zugegen zu sein.

Ferner hat derselbe ein Verzeichnis sämtlicher auf Grund des Statuts Ausgeschlossenen anzulegen und fortlaufend weiter zu führen.

Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tritt der zweite Vorsitzende als Stellvertreter in die Rechte des ersteren ein und übt dessen Funktionen aus. In Sitzungen und Versammlungen führt letzterer die Rednerliste.

Der Kassierer.

Der Kassierer hat alle Kassenangelegenheiten zu besorgen. Er hat die Eintrittsgelder wie Beiträge in Empfang zu nehmen und durch Einkleben der Marken zu quittieren; die eingeklebten Marken sind durch Abstempeln zu entwerten. Die Eintragung der gezahlten Beiträge und Extrasteuer in der Beitragsliste hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zahl der gezahlten Beiträge in der Rubrik für den Monat eingetragen wird, in welchem sie bezahlt werden. Für jedes Quartal sind 13 Wochenbeiträge zu erheben. Von jedem eintretenden Mitgliede sind 50 Pfg. (für männliche) bezw. 25 Pfg. (für weibliche) Eintrittsgeld und mindestens ein wöchentlicher Beitrag vor Aushändigung der Mitgliedskarte zu erheben. Der Kassierer hat alle vom Vorstande festgesetzten Unterstützungen nach Massgabe der hierfür gültigen Reglements auszuzahlen. Die von der Hauptverwaltung erhaltenen Quittungsmarken, Mitgliedsbücher und sonstigen Wertobjekte sind genau zu buchen und sorgfältig aufzubewahren. Auch ist der Kassierer für die sichere Aufbewahrung der Vereinsgelder verantwortlich. Alle flüssigen, nicht am Orte unbedingt nötigen Gelder sind an die Hauptkasse event. à Conto einzusenden. Die vereinnahmten und verausgabten Gelder sind mit Angabe des Datums genau zu buchen.

Mit Schluss eines jeden Quartals ist der Kassierer verpflichtet, eine Abrechnung (wozu die Formulare vom Hauptvorstande geliefert werden), genau mit den Büchern übereinstimmend, aufzustellen und dieselbe, nachdem sie von den Revisoren geprüft, vom Vorsitzenden und den Revisoren unterzeichnen zu lassen und bis spätestens zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober an die Hauptgeschäftsstelle einzusenden. Für jede Ausgabe sind entsprechende Belege, die gleichfalls von den Revisoren unterzeichnet sein müssen, beizubringen. Ausgaben, die nicht mit Quittungen belegt sind, werden vom Vorstande nicht anerkannt.

Der Schriftführer.

Der Schriftführer führt in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Zweigvereins bezw. der Ortsverwaltung das Protokoll, welches in ein Protokollbuch einzutragen und in der nächsten Mitgliederversammlung resp. Sitzung der Ortsverwaltung vorzulesen ist. Finden keine Einwendungen dagegen statt, so wird dasselbe vom Vorsitzenden für gültig anerkannt und unterzeichnet. Der Schriftführer hat vierteljährlich mindestens einmal einen zusammengefassten Tätigkeitsbericht an den Hauptvorstand zu senden und über alle wichtigen Vorkommnisse regelmässig und sofort zu berichten.

Revisoren.

Die Revisoren sind berechtigt, zu jeder Zeit unvermutet eine Revision der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, am Schlusse jedes Quartals eine Kassenrevision vorzunehmen und die Kassenführung einer genauen Prüfung zu unterziehen, sowie Sorge zu tragen, dass die Abrechnung für die Hauptkasse rechtzeitig, genau und richtig aufgestellt wird. Nachdem sie sich von der Richtigkeit der Abrechnung überzeugt, haben sie dieselbe zu unterzeichnen. Ueber den Befund der Kasse und Bücher haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung mündlichen Bericht zu erstatten.

Kontrolleure.

Die Kontrolleure haben in jeder Versammlung die Quittungsbücher der Mitglieder zu prüfen. Mitglieder,

welche, ohne Stundung erhalten zu haben, länger als drei Monate mit ihren Wochenbeiträgen im Rückstande sind, haben keinen Zutritt oder müssen ihre Beiträge sofort beim Kassierer entrichten.

Bezirks- und Vertrauensmänner.

In grösseren Verwaltungsstellen sind, um ein pünktlicheres Einkassieren der Beiträge zu ermöglichen, Bezirksmänner zu wählen. Dieselben haben die Pflicht, die Zeitung auszuteilen. Auch sind dieselben berechtigt, Anmeldungen zum Verein entgegenzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bezirksmänner in Ausführung ihres Amtes nach Kräften zu unterstützen und denselben Wohnungsveränderungen sofort zu melden.

In Betrieben, in denen eine grössere Anzahl Kollegen tätig ist, kann der örtliche Vorstand Vertrauensmänner ernennen. Diese haben die Pflicht, unter den Kollegen zu agitieren und genau darauf zu achten, dass alle im Geschäft tätigen Mitglieder ihren Verpflichtungen der Organisation gegenüber nachkommen. Auch haben dieselben etwaige Beschwerden über Missstände im Geschäft entgegenzunehmen und dem Vorstand zu übermitteln.

Agitationsbezirke.

Sämtliche Zahlstellen, Zweigvereine und Ortsverwaltungen gehören zu dem zuständigen Agitationsbezirk und nehmen an den Rechten uud Pflichten teil, die durch die Agitationsbezirksbestimmungen festgelegt sind. Die Agitationsbezirkseinteilung ist folgende:

I. Agitationsbezirk, Sitz: Hamburg.

Schleswig-Holstein, die drei Hansastädte, Mecklenburg-Schwerin, die jenseits der Bahnlinie Hamburg—Bremen liegenden Teile von Hannover und das Grossherzogtum Oldenburg.

II. Agitationsbezirk, Sitz: Düsseldorf.

Rheinland und Westfalen, sowie das Fürstentum Waldeck und die beiden lippischen Fürstentümer.

III. Agitationsbezirk, Sitz: Hannover.

Provinz Hannover und Provinz Sachsen, sowie Herzogtum Braunschweig und Anhalt.

IV. Agitationsbezirk, Sitz: Frankfurt a. M.

Bayern, Württemberg, Baden, Grossherzogtum Hessen, Elsass-Lothringen, Bayerische Pfalz, Provinz Hessen-Nassau und Rheinprovinz südlich der Mosel.

V. Agitationsbezirk, Sitz: Dresden.

Königreich Sachsen und thüringische Staaten, sowie Regierungsbezirk Erfurt und Merseburg.

VI. Agitationsbezirk, Sitz: Berlin.

Berlin, Provinz Brandenburg, Mecklenburg-Strelitz und die östlichen Provinzen.

Verkehrslokale und Herbergen.

Pflicht eines jeden Zweigvereins etc. ist es, für die durchreisenden Kollegen ein billiges und anständiges Unterkommen zu suchen, und sind zu diesem Zwecke mit den Wirten Vereinbarungen zu treffen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, in dem Verkehrslokal nach Möglichkeit zu verkehren und mit den fremden Kollegen Fühlung zu suchen.

Arbeits-Nachweis.

In jedem Zweigverein ist (wenn möglich) ein Arbeitsnachweis einzurichten, doch dürfen der Hauptkasse keinerlei Kosten dadurch auferlegt werden. Durch denselben soll den Vereinsmitgliedern unentgeltlich Arbeit vermittelt werden. Die Einrichtung und Leitung des Arbeitsnachweises bleibt jedem Zweigverein selbst überlassen. Die Mitglieder haben die Pflicht, an Orten, wo sich ein Arbeitsnachweis befindet, nur diesen zu benutzen und das Umschauen zu unterlassen. Bei Annahme der nachgewiesenen Arbeit ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Auftraggeber davon Kenntnis zu geben, um demselben die Arbeit, die derselbe sich durch den Arbeitsnachweis auferlegt, möglichst erleichtern zu helfen.

Befinden sich an einem Ort mehrere Zahlstellen oder eine Ortsverwaltung, so darf nur ein gemeinschaftlicher Arbeitsnachweis errichtet werden.

Versammlungen.

Die Leitung der Geschäfte in den Versammlungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Im allgemeinen gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende evtl. dessen Stellvertreter hat alle Versammlungen zu leiten.

2. Alle Anträge und Resolutionen, mit Ausnahme der Unteranträge und solcher, welche als dringlich erklärt werden, sind schriftlich einzureichen und auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die Versammlung.

3. Der Stellvertreter des Bevollmächtigten hat während der Versammlung die sich zum Wort Meldenden zu notieren und müssen dieselben der Reihenfolge nach zum Wort zugelassen werden.

4. Beabsichtigt der Vorsitzende, sich an der Debatte zu beteiligen, so hat er den Vorsitz den Stellvertreter zu übertragen.

5. Wird Schluss der Rednerliste beantragt, und bei sofortiger Abstimmung genehmigt, so werden nur die auf der Liste stehenden Redner, welche zu verlesen sind, zu der in Frage stehenden Sache zum Wort zugelassen. Dem Antragsteller ist als solchem stets das Schlusswort zu gestatten.

6. Wird Schluss der Debatte beantragt, so entscheidet hierüber einfache Majorität; falls dies angenommen wird, erfolgt sofort die Abstimmung über den behandelten Gegenstand. Anträge auf Schluss der Debatte sind auf Diskussion zu stellen; es wird jedoch nur einem dafür und einem dagegen Sprechenden das Wort erteilt.

7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben mit Ausnahme der Vorstandswahl oder wenn die Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird. Die Abstimmung erfolgt zunächst über den weitestgehenden Antrag.

8. Bei Vornahme der Abstimmung durch Stimmzettel hat die Auszählung der Versammlung zu erfolgen und ist das Resultat derselben, sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen der Versammlung bekannt zu geben.

9. Persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluss der Diskussion.

10. Macht sich ein Mitglied nach dreimaligem Ordnungsruf seitens des Vorsitzenden nochmals der Uebertretung schuldig, so erfolgt von Seiten des Vor-

sitzenden die Entziehung des Wortes während der Dauer der in Verhandlung stehenden Angelegenheit.

11. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung ist nicht gestattet.

12. In Versammlungen gefasste Beschlüsse sind ausser im Protokollbuch in einem anderen (Beschlussbuch) mit Angabe des Datums der Versammlung, in welcher dieselben gefasst wurden, genau zu notieren. Letzteres ist vom Vorsitzenden zu führen.

13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Versammlungen so oft wie möglich zu besuchen. Der Zutritt ist nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches gestattet.

Allgemeines.

Mitglieder, welche aus anderen Ursachen, als wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen sind, können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

Werden volle Mitgliedsbücher gegen neue umgetauscht, so ist strenge darauf zu achten, dass das Mitglied seine alte Buchnummer wieder erhält. Zu diesem Zwecke liefert der Hauptvorstand unnumerierte Mitgliedsbücher. Jede Änderung an einer Buchnummer ist streng untersagt. Einzelmitglieder der Hauptverwaltung haben die Buchnummer bei Einsendung von Beiträgen stets anzugeben.

Die jeder Zahlstelle zugesandte Zeitungszahl richtet sich nach dem Mitgliederstand der letzten Quartalsabrechnung. Wird zufällig eine grössere Anzahl Zeitungen benötigt, so muss die Bestellung spätestens 8 Tage vor dem Erscheinen der nächsten Nummer erfolgen.

Werden vom Hauptvorstand oder der Ortsverwaltung statistische Erhebungen irgend welcher Art veranstaltet, so hat sich jedes Mitglied daran zu beteiligen und die vorgelegten Fragen gewissenhaft zu beantworten.

Unterstützungs-Reglement.

§ 1. Die Unterstützung wird ausgezahlt als: Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung und für die verheirateten Mitglieder auch bei Umzügen und als Krankengeld. Die Unterstützung ist eine freiwillige seitens des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, und steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht auf Unterstützung zu.

§ 2. Höhe und Umfang der Unterstützung ist abhängig von der Höhe und Dauer der gezahlten Beiträge.

§ 3. Bezugsberechtigt für die Unterstützung sind sämtliche Mitglieder, die dem Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein **12 Monate ununterbrochen angehört** haben und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind. Wer länger als 4 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande bleibt, ohne Stundung nachgesucht zu haben, dem ist die Unterstützung zu verweigern.

§ 4. Die Reise- oder Arbeitslosenunterstützung, sowie das Krankengeld für die verheirateten Mitglieder beträgt pro Tag 1 Mk. Ein Krankengeld wird nur an verheiratete Mitglieder gezahlt, wenn sie die Krankenhauspflege in Anspruch nehmen. Das Krankengeld wird in derselben Weise, wie die Arbeitslosenunterstützung, ausgezahlt.

Die Anzeige der Arbeitslosigkeit bezw. der Krankheit ist sogleich bei Beginn derselben dem zuständigen Zweigvereinsvorstande bezw. dem Hauptvorstande des Vereins zu erstatten, einerlei, ob das Mitglied die ihm zustehende Unterstützung in Anspruch zu nehmen gedenkt oder nicht.

§ 5. Die Unterstützung wird gezahlt vom 8. Tage der Arbeits- bezw. Erwerbslosigkeit ab, und zwar nach der Zahl der geleisteten Beiträge. Sie wird demgemäss gezahlt: Nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung für die Dauer von 28 Tagen, steigend jedes Jahr um weitere 14 Tage bis zur Höchstdauer von 84 Tagen nach

260 wöchentlicher Beitragsleistung. Die innerhalb der letzten 52 Wochen gezahlte Unterstützung wird bei nochmaligem Bezuge von der Unterstützungssumme in Abzug gebracht.

§ 6. Will ein Mitglied auf seinen Reisen Unterstützung erheben, so hat es sich vom Hauptvorstande, unter Vorlegung seines Mitgliedsbuches, ein gleichzeitig als Legitimation dienendes **Quittungsbuch** ausstellen zu lassen, und wird ihm hierauf die Reiseunterstützung vom 5. Tage ab gezahlt.

Bei länger als fünf Tage währendem Aufenthalt an **demselben Orte** hat sich der Inhaber eines Quittungsbuches der vom Tagegeld-Auszahler oder vom Geschäftsführer angeordneten Arbeitslosen-Kontrolle zu unterwerfen. Nichtbefolgung zieht den Verlust der Unterstützung nach sich. Die ausgezahlte Unterstützung ist vom Auszahler in das Quittungsbuch einzutragen.

§ 7. Die **Arbeitslosenunterstützung kann nur in Zweigvereinen und eventl. in Auszahlstellen, die für diesen Zweck besonders errichtet sind, wo eine Kontrolle der Arbeitslosen möglich ist, ausgezahlt werden. Einzelmitglieder** haben sich daher nach der nächstgelegenen Zahlstelle zu begeben. Der auf die Unterstützung Anspruch Erhebende hat den Eintritt der Arbeitslosigkeit mündlich unter Angabe des Grundes dem Kassierer seines Zweigvereins mitzuteilen. Letzterer hat die sofortige Eintragung in das Arbeitslosenkontrollbuch zu bewirken. Jeder Unterstützungsbezieher muss sich täglich zu einer vom Vorstande des Zweigvereins zu bestimmenden Zeit und Ort zur Kontrolle melden. Versäumt er diese Pflicht, so wird ihm für jeden nicht gemeldeten Tag keine Unterstützung gezahlt. Wer sich 6 Tage hintereinander nicht zur Kontrolle meldet, wird aus der Liste der Arbeitslosen gestrichen. Befreiung von der Kontrolle kann nur in Ausnahmefällen vom Vorstande gestattet werden; doch hat dieser dann für anderweitige sichere Kontrolle zu sorgen. Erhält ein Unterstützungsempfänger tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, so wird für die betreffenden Tage keine Unterstützung bezahlt. Dauert die Arbeit länger wie 6 Tage, so tritt wieder die 8tägige Wartezeit ein.

Das Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der jeweiligen Unterstützung

für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich, und kann, wenn betrügerische Absichten erwiesen werden, auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine nochmalige 52-wöchentliche Wartezeit nach sich ziehen. Ebenso kann einem Mitgliede die Unterstützung entzogen werden, wenn es sich ohne triftigen Grund weigert, ihm im Beruf nachgewiesene Arbeit, die mit dem tarifmässigen, oder allgemein üblichen Lohn bezahlt wird, anzunehmen.

§ 8. Jeder Unterstützungsbezieher erhält von der Hauptgeschäftsstelle ein **Unterstützungs-Quittungsbuch** zugesandt. Dieses Quittungsbuch legitimiert an Stelle des Mitgliedsbuches während der Gültigkeitsdauer desselben. Das Quittungsbuch enthält eine, der zu beanspruchenden Höhe der Unterstützung entsprechende, Anzahl vorgedruckter Quittungen. Jede Quittung lautet über **eine** Tagesunterstützung. Höchstens für 7 (bei Reiseunterstützung nur 5) zurückliegende aufeinanderfolgende Tage darf auf einmal mittelst einer entsprechenden Anzahl Quittungen ausgezahlt werden. Jede Quittung muss auf Tag und Datum lauten und mit der eigenhändigen Unterschrift des Empfängers, sowie dem Auszahlungs-Datum versehen werden. Der Auszahler der Unterstützung hat ebenfalls die Quittung zu unterzeichnen, dieselbe aus dem Quittungsbuche herauszutrennen und an sich zu nehmen.

Nach Auszahlung der letzten Unterstützung ist die Gesamtsumme der bezogenen Unterstützung im Mitgliedsbuche zu vermerken. Das Unterstützungs-Quittungsbuch ist dann unverzüglich an die Hauptgeschäftsstelle mit genauem Vermerk der Gesamtsumme der bezogenen Unterstützung zurückzusenden.

Die Unterstützungs-Auszahler dürfen keinem Mitgliede Unterstützung auszahlen, das sich nicht ordnungsgemäss gemeldet hat oder das sich nicht im Besitze eines Quittungsbuches der Hauptgeschäftsstelle befindet. Eventuell sind Beitragsrückstände von den Unterstützungen in Abzug zu bringen.

Die Auszahler haben ferner genau darauf zu achten, dass kein Mitglied mehr Unterstützung erhält, als es **statutgemäss zu beanspruchen hat.**

Die zur Auszahlung der Unterstützungen notwendigen Gelder werden den Kassen der Zweigvereine entnommen, und müssen daher die Belege (Quittungen) bei der Quartalsabrechnung mit eingesandt werden.

Reichen die am Orte vorhandenen Gelder zur Auszahlung der Unterstützungen nicht aus, so ist unverzüglich um Zuschuss aus der Hauptkasse zu ersuchen.

Als Beschwerdekommission fungiert der Ausschuss. In Verbindung mit diesem ist der Hauptvorstand zu notwendigen Änderungen vorstehenden Reglements berechtigt.

Notunterstützungen.

§ 9. Mitgliedern, welche eigenen Haushalt führen (Familie haben) und mindestens schon 2 Jahre lang Mitglied sind, kann in dringenden Notfällen bei Veränderung des Wohnorts infolge Arbeitslosigkeit, stattgehabter Kündigung seitens des Arbeitgebers oder wo ein Vereinsinteresse in Frage kommt, eine Beihilfe zu den Unkosten gewährt werden. Die Umzüge müssen dann jedoch eine Entfernung von mindestens 50 Kilometer betragen.

Diese Unterstützung kann gewährt werden bis zum Höchstbetrage der noch fälligen Unterstützungssumme.

Streik-Reglement.

§ 1. Sämtliche Streiks innerhalb des Allg. D. G.-V. unterliegen der Genehmigung und der Oberleitung des Hauptvorstandes.

§ 2. Zweigvereine, welche den Eintritt in eine Lohnbewegung — Angriffsstreik — beabsichtigen, haben dies durch die Lokalverwaltung rechtzeitig mit den ersten Vorbereitungen dem Verbandsvorstand zu melden und einen „Streik-Fragebogen“ zu verlangen, um durch wahrheitsgemässe Beantwortung desselben dem Vorstand die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse am Orte zu ermöglichen.

§ 3. Sämtliche Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks müssen enthalten:

a) Gesamtzahl der Berufskollegen am Orte; Zahl der verheirateten Kollegen und deren Kinderzahl;
b) Zahl der am Orte befindlichen Vereinsmitglieder und der an anderen Gewerkschaftsvereinen beteiligten Kollegen;
c) Zahl der in Frage kommenden Arbeitgeber;
d) wieviel Kollegen — verheiratete oder ledige — eventuell am Ausstand teilnehmen; wieviel derselben organisiert sind; wieviel über 6 Monate;
e) die beabsichtigten Forderungen in ihrem ganzen Umfange;
f) Angabe der Zeit, wann dieselben gestellt werden sollen;
g) Angabe über die seither bestehende ortsübliche Arbeitszeit und den Umfang der etwaigen Ueberarbeitszeit, unter Angabe der an Sonn-

tagen und nach Feierabend gemachten Überstunden, sowie der Höhe der für dieselben etwa gewährten Extraentschädigung; die Höhe des seither erzielten Durchschnittsverdienstes, sowie des Mindest- und Höchstverdienstes;

h) Angabe, ob ein lokaler Kassenbestand am Orte besteht, und die Höhe desselben;

i) Angabe über örtliche Verhältnisse in Bezug auf Wohnungspreise und der Lebensmittelpreise;

k) Antrag bezüglich der Höhe der Wochenunterstützung für Verheiratete und Ledige.

§ 4. Gesuche um Genehmigung von Lohnbewegungen resp. Angriffsstreiks, welche für Frühjahr geplant werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben spätestens 3 Monate vorher eingereicht sind.

§ 5. Der Hauptvorstand hat die Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks der Agitationsleitung, dessen Bezirk die nachsuchende Ortsverwaltung zugeteilt ist, zur Begutachtung zu unterbreiten. Auf Grund dieses Gutachtens entscheidet der Hauptvorstand über Genehmigung oder Ablehnung.

§ 6. Arbeitseinstellungen, welche nicht vorher genehmigt wurden, finden keine Unterstützung.

§ 7. Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, d. h. Streiks, bei denen es sich um Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind möglichst sofort, nachdem die Absicht der Arbeitgeber, die Lage der Kollegen weiter zu verkümmern, bekannt wurde, einzureichen.

§ 8. Diese Gesuche müssen, soweit in der Kürze der Zeit die Feststellung möglich ist, die oben bezeichneten Angaben enthalten; statt der Forderungen ist unter e anzugeben, in welcher Art die Unternehmer die bestehenden Verhältnisse verschlechtern wollen, also ob durch Arbeitszeitverlängerung, Lohnkürzung etc.

§ 9. Bevor die Genehmigung erteilt ist, haben die Kollegen eine durchaus abwartende Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die Genehmigung versagt wird, ein Zurückgehen erschwert ist und so nach Umständen ein aussichtsloser Streik zum Ausbruch kommt.

§ 10. Bevor ein, auch genehmigter, Streik proklamiert wird, hat die Verwaltung oder Streikleitung alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, und erst, wenn diese Versuche vergeblich sind, kann die Proklamierung des Streiks erfolgen.

§ 11. Der Hauptvorstand hat das Recht, in jedem Falle ein Mitglied des Vereins mit Untersuchung der Verhältnisse, sowie mit dem Versuch eines Ausgleichs zu beauftragen; demselben ist seitens der Lokalverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 12. Genehmigte Streiks werden aus der Hauptkasse des Vereins unterstützt. Bei Angriffsstreiks, welche nicht über 3 Tage dauern, wird keine Unterstützung gezahlt.

Im Bedarfsfalle hat der Hauptvorstand Extrasteuern zu erheben, jedoch nicht über 25 Pfg. pro Woche, für die Dauer von höchstens acht Wochen oder Sammellisten auszugeben.

§ 13. Um planlosem Vorgehen seitens einzelner Orte zu begegnen und den Hauptvorstand in die Lage zu versetzen, die vorhandenen Mittel zweckmässig zu verteilen, ist es notwendig, dass alle Unterstützungsgelder, auch für ausländische Streiks und Streiks anderer Berufe, nur an den Hauptvorstand eingesandt werden, da direkte Zusendung an die Streikorte dem Hauptvorstand die Arbeit erschwert und eine genaue statistische Zusammenstellung unmöglich macht.

§ 14. Unterstützt kann jedes Mitglied werden, welches wenigstens 26 Wochenbeiträge, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, bezahlt hat. In aussergewöhnlichen Fällen ist der Hauptvorstand berechtigt, Unterstützung auch bei kürzerer Zeitdauer der Mitgliedschaft zu gewähren.

§ 15. Die Höhe der Streikunterstützung beträgt pro Woche: für Ledige 9 M., für Verheiratete 10 M. zuzüglich 50 Pf. für jedes Kind unter 14 Jahren pro Woche. Zu einer Herabsetzung dieser Sätze ist der Hauptvorstand berechtigt, sobald die Kassenverhältnisse dies gebieten.

§ 16. Bei Ausbruch eines Streiks haben die zur Erhaltung von Familienangehörigen nicht verpflichteten Vereinsmitglieder den Ort zu verlassen und alle Streikorte zu meiden. Soweit ihr Verbleiben zur Durch-

führung der Forderungen und zur Fernhaltung des Zuzuges erforderlich ist, sind Ausnahmen zulässig.

Streikenden, welche sich den Anordnungen des Vorstandes nicht fügen, kann die Unterstützung versagt oder entzogen werden.

§ 17. Zweigvereine, welche selbständig Sammellisten zur Unterstützung ihres Streiks an andere Orte versenden, können aus der Hauptkasse nicht unterstützt werden.

An allen Orten, in denen der Ausführung vorstehender Bestimmungen gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, bleibt dem Vorstande die Regelung überlassen

Geschäfts-Ordnung

für die

Agitationsbezirke des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

Gültig ab 1. Januar 1906.

1. Zweck und Wirkungskreis.

Die Agitationsbezirke haben die Aufgabe, in den geographisch abgegrenzten Landesteilen für den Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein eine rege Agitation zu entfalten, überhaupt für die Verwirklichung des Vereinsprogrammes die notwendigen Vorbereitungen in ihrem Bezirke zu treffen; unter Berücksichtigung des Hauptstatutes, sowie sonstiger einschlägigen Bestimmungen.

2. Organisation.

Zu dem Agitationsbezirk gehören alle im Wirkungskreise bestehende Ortsverwaltungen, Zweigvereine und Zahlstellen des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

3. Kasse und Verwendung der Gelder.

Die regelmässigen Beiträge zum Agitationsbezirk bestimmt die alljährlich stattfindende Konferenz, dieselben müssen jedoch mindestens 2 Pfg. pro Wochenmarke betragen.

Die Agitationsleitung des Bezirkes verfügt über die Gelder, die nur für die Zwecke der Organisation verwendet werden dürfen und legt der Konferenz alljährlich darüber Rechenschaft ab.

Bei allen grösseren Aktionen, bezüglich der Agitation u. s. w., ist zuvor das Einverständnis des Hauptvorstandes einzuholen.

4. Agitationsbezirksleitung.

Dieselbe besteht aus fünf Personen, einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Art der Wahl bleibt den einzelnen Bezirken überlassen, jedoch sollen die Kollegen, die in die Leitung gewählt werden, möglichst an dem Orte oder dessen Umgebung ihren Wohnsitz haben, der als Sitz des Bezirkes bestimmt ist, um eine Beratung möglichst schnell herbeiführen zu können.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Leitung werden dessen Obliegenheiten von den anderen Kollegen mit erledigt.

Lässt sich die Ersatzwahl nicht bis zur nächsten Konferenz hinausschieben, so ist dieselbe durch die Mitglieder am Sitze des Agitationsbezirkes vorzunehmen.

5. Bezirkskonferenzen.

In der Regel findet alljährlich einmal eine Bezirkskonferenz statt, wo alle Angelegenheiten des Bezirkes zu beraten und zu erledigen sind.

Stimmberechtigt sind hier die Delegierten der einzelnen Ortsverwaltungen, Zweigvereine und Zahlstellen, die sich durch ein Mandat ausweisen müssen.

Ortsverwaltungen, Zweigvereine und Zahlstellen haben die Berechtigung, Delegierten zu entsenden und gilt hier folgender Wahlmodus: Bis zu hundert Mitglieder je einen Delegierten, für jedes weitere Hundert Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Die Delegierten erhalten die Fahrt III. Klasse und Tagesspesen aus der Agitationskasse vergütet.

6. Allgemeines.

Alle aus vorstehender Geschäftsordnung nicht ersichtlichen Einzelheiten, in Beziehung auf die Organisation und andere Obliegenheiten, soweit solche nicht durch das Hauptstatut und sonstige einschlägige Bestimmungen ihre Erledigung finden, werden durch Beschlüsse der alljährlichen Konferenzen geregelt.